

„Rundfunkgesetze harmonisieren“

Uwe Grund über die Herausforderungen für die Gremienarbeit

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf die Gremien des ZDF, hat aber allgemeingültige Bedeutung für die Gremienarbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt. Das Urteil betont die herausragende Rolle der Gremien für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags. Es stärkt die Gremien in ihrer Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben und in ihrer Funktion als Sachwalter der Allgemeinheit.

Die Struktur der Zusammensetzung der Gremien in den Landesrundfunkanstalten der ARD unterscheidet sich dabei deutlich von der des ZDF-Fernsehrates und -Verwaltungsrates. Insbesondere befindet sich in keinem Gremium einer Landesrundfunkanstalt ein so hoher Anteil an staatlichen oder staatsnahen Vertretern. Vielfach wird die Ein-Drittel-Grenze auch bei weiter Auslegung des Kreises der „staatsnahen“ Vertreter nicht erreicht oder sogar deutlich unterschritten. In vier Rundfunkräten von Landesrundfunkanstalten gibt es kein Mitglied, das einer Regierung angehört oder von einer Regierung entsandt wurde. Dazu gehören NDR, RBB, WDR und SWR. Gleiches gilt für sieben Verwaltungsräte, nämlich jene von BR, HR, MDR, NDR, Radio Bremen, RBB und WDR.

„Best-Practice-Beispiele“

Der Glaubwürdigkeit des binnenpluralen Kontrollsystems würde es schaden, wenn den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne schlicht durch Aufstockung der Anzahl der Mitglieder der Gremien Genüge getan würde.

Bereits jetzt gibt es zudem in den meisten Rundfunkgesetzen Inkompatibilitätsregeln, Transparenzrichtlinien, Regelungen zur Förderung der Gleichberechtigung und Festlegungen zur Weisungsunabhängigkeit der Gremienmitglieder. Schon heute existiert ein eigenständiges Entsenderecht der gesellschaftlichen Organisationen. Die Landesrundfunkgesetze bieten meines Erachtens viele Best-Practice-Beispiele zur Umsetzung der Vorgaben des Verfassungsgerichts.

Aktuell setzen sich die Gremien der ARD im Rahmen einer „Selbstprüfung“ damit auseinander, ob bereits jetzt den Vorgaben des Gerichts zur Staatsferne Genüge getan wird oder welcher Handlungsbedarf gesehen wird. Dabei ist klar: Die Gestaltungskompetenz liegt beim jeweiligen Rundfunkgesetzgeber. Weil es aber im Kern um die Arbeit der Gremien - also um uns und unsere Aufgabenwahrnehmung - geht, halten wir es mit dem alten bewährten gewerkschaftlichen Grundsatz und wollen die Betroffenen zu Beteiligten machen.

Dabei gibt es eine große Bereitschaft der Gremien zur vorsorglichen Umsetzung der Maßstäbe des Verfassungsgerichts, soweit dies über Selbstorganisation möglich ist, zum Beispiel hinsichtlich der Ausschusszusammensetzung. Als problematisch wird erachtet, dass das Gericht bei seinen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Transparenz, nicht zwischen Rundfunk- und Verwaltungsräten und deren differenzierter Aufgabenstellung unterscheidet.

Bereits seit vielen Monaten gibt es erhebliche Anstrengungen der Gremien zur Verbesserung der Transparenz ihrer Arbeit. So haben wir uns bereits auf gemeinsame Mindeststandards zur Transparenz verständigt. Ganz aktuell: Der NDR-Rundfunkrat sowie der Verwaltungsrat haben Ende Mai die NDR-Satzung in Sachen Transparenz der Gremienarbeit im Sinne der Verfassungsgerichtsentscheidung aktualisiert.

Die Gremienvorsitzenden sind letztlich einhellig der Ansicht, dass jedenfalls Spitzen aus der Exekutive nicht Mitglied eines Gremiums sein sollten und unterstützen daher mehrheitlich das Sondervotum des Richters Paulus. Sinnvoll erscheint uns, dass zur Sicherung der Kommunikation die Rechtsaufsicht oder Beauftragte der Regierungen mit beratender Funktion an Sitzungen teilnehmen können.

„Vorkehrungen zur Dynamisierung“

Wir erachten es als eine besondere Herausforderung für die Gesetzgeber, die differenzierten Vorgaben aus dem Gebot der Vielfaltsicherung umzusetzen und unter anderem auch Vorkehrungen zur Dynamisierung aufzunehmen. Sinnvoll erscheinen uns hier Regelungen wie beim MDR und NDR, die den Gesetzgeber verpflichten, regelmäßig die Regeln zur Besetzung der Gremien zu überprüfen. Jedenfalls sind Änderungen bei der Zusammensetzung der Verwaltungsräte zu erwarten, für die das Gericht mit Blick auf deren programmrelevanten Kompetenzen, zum Beispiel den Haushalt, ebenfalls eine binnenplurale Organisation eingefordert hat.

Viel spricht aus unserer Sicht dafür, die Staatsverträge und Rundfunkgesetze zu harmonisieren, insbesondere hinsichtlich der Definition von Begrifflichkeiten („staatsnah“), Inkompatibilitäts-, Karenzregeln und Transparenzanforderungen.

Mein Fazit deshalb: Wir sehen eine positive Wirkung des Urteils auf die gesetzlichen und praktischen Rahmenbedingungen für die unabhängige Kontrolle des Rundfunks durch Gesellschaftsvertreterinnen und -vertreter auch bei den Rundfunkanstalten der ARD.